

Dem Frauenstimmrecht am 30. Nov. ein zweifaches JA

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Staatsbürgerin

Mitteilungsblatt

des Frauenstimmrechtsvereins Zürich (Union für Frauenbestrebungen)

Nummer II

November 1947

3. Jahrgang

Erscheint monatlich

Abonnementspreis: Fr. 4.- jährlich. Einzelnummer 40 Rp.

Inhaltsangabe: Für das Frauenstimmrecht: Prof. Ludwig Koehler; Regierungsrat Dr. Robert Briner; Frau Streuli-Schmidt; Prof. Dr. F. Enderlin. – Kant. Frauentag – Kundgebungen auf dem Lande.

Dem Frauenstimmrecht am 30. Nov. ein zweifaches JA

Die Weisung über die Vorlage ist in diesen Tagen den Stimmbürgern überreicht worden. Die Abstimmung wird eine doppelte sein. Eine erste Frage lautet: gleiches Stimm- und Wahlrecht für Mann und Frau für alle kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Für den Fall, dass dieses umfassende Frauenstimmrecht abgelehnt wird, sieht die Vorlage eine zweite Möglichkeit vor, ein beschränktes Wahlrecht der Frauen für Kirche-, Schul- und Fürsorgebehörden in den Gemeinden und Bezirken und das Recht, an der Wahl der Primar- und Sekundarlehrer sowie der Pfarrer mitzuwirken. Vom Pfarramt bleibt die Frau weiterhin ausgeschlossen.

Wer mit offenen Augen in die Welt hinaus und in unser eigenes kleines Staatswesen hineinblickt, erkennt, dass die vermehrte Mitarbeit und Mitbestimmung der Frau bei der weiteren Ausgestaltung unseres staatlichen Lebens unbedingt notwendig ist. Die tausendfältigen Wechselwirkungen von Heim und Staat erfordern ein gleichgeordnetes Zusammenwirken von Mann und Frau, wenn der Staat nicht der Einseitigkeit und damit der Ungerechtigkeit verfallen soll.

Ob dieser Schritt vorwärts im Kanton Zürich auf einmal erfolge oder entsprechend unserer geschichtlichen Entwicklung in bedächtiger Vorsicht erst schrittweise, erscheint uns weniger bedeutsam, als dass wir überhaupt den Mut haben, einen Schritt vorwärts zu tun. Und diesen wichtigen Entscheid wird das teilweise Wahlrecht erleichtern. Wir sind deshalb unsern Behörden dankbar dafür, dass sie durch zwei verschieden weit reichende Vorlagen dem Stimmbürger die Freiheit geben, den Weg der rascheren wie jenen der bedächtigen Entwicklung zu gehen. Das auf Kirche, Schule und Fürsorge beschränkte Wahlrecht, das die heute so umstrittene Wirtschaftspolitik unangetastet lässt, wird es namentlich der Landbevölkerung erleichtern, Ja zu sagen. Einen weitem Stein des Anstosses beseitigt die Tatsache, dass dieses teilweise Wahlrecht Amt und Wahl der Gemeinde- wie der kantonalen Behörden den Männern vorbehalten. Und eine dritte „Risikoverminderung“ kann darin erblickt werden, dass jede, über dieses eng umgrenzte Wahlrecht hinausreichende Erweiterung der Frauenrechte wiederum den männlichen Stimmbürgern zum Entscheid unterbreitet werden muss. Die Frauen aber, die teilweise noch zögernd vor der neuen Aufgabe stehen, werden ermutigt durch die Ueberlegung, dass das teilweise Wahlrecht nur Arbeitsgebiete betrifft, die unserer Frauenart, die unserem Wirken in Haus und Familie besonders entsprechen.

Wer am 30. November den ganzen Schritt vorwärts tun kann, schreibe **zweimal Ja**, wer den langsameren Weg einschlagen will, gebe sein **Ja** dem teilweisen Wahlrecht der Frau.

**Überparteiliches Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht
im Kanton Zürich.**